21mts = 23latt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerber, ben 18. Marg

Die Rummer 4 ber Geset - Sammlung enthält unter

Mr. 9432 bas Gefet, betreffend bie Bereinigung ber Infel Belgoland mit ber preußischen Monarchie.

Bom 18. Februar 1891; und unter

Mr. 9433 die Verfügung des Justig-Ministers, betreffend die Unlegung bes Grundbuchs für einen Theil ber Begirte ber Amtsgerichte Gupen, Cleve, Abenau, Cobleng, Deisenheim, Sobernheim, Bensberg, Dublheim am Rhein, Ratingen, Lennep, Remichett, Bipperfürth. Wermelstirchen, Barmen, Elberfelb, Grumbach, Saarbriiden, Bermesteil, Wadern, Trier und Saarburg. Bom 13. Februar 1891.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Befanntmachung. 1)

Postpadetvertehr mit Marocco.

Bon jest ab werben neben ben Dampfern ber "Atlaslinie", welche die Maroccanischen Safenplage Cafablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger anlaufen, auch die Mitte jedes Monats von Samburg abgehenden und die hafenorte Cafablanca, Mazagan, Mogador und Tanger berührenden Dampfer der "Woermannlinie" jur Beforberung von Poftpadeten ohne Werthangabe bis zum Bewicht von 5 kg nach ben angeführten Maroccanischen Orten auf bem Wege über hamburg benutt werden. Die vom Abfender im Boraus zu ent: geht am 1. April b. 38. von den betreffenden Ronigrichtenbe Taxe für ein Postpadet aus Doutschland be- lichen Gifenbahn-Direktionen auf uns über. trägt 1 Mt. 60 Bf., Sperrgut 2 Mt. 40 Bf.

Postpacete bis jum Gewicht von 3 kg auf bem Wege

60 If.

Postanstalten auf Berlangen Auskunft. Berlin W., ben 11. Marg 1891.

Der Staatsfefretar bes Reichspostamts.

von Stephan.

Bekanntmachung. Die Bermaltung der nachbezeichneten Gifenbahn-

Unleihen: 1. ber 21/0/eigen Rothen-Bernburger Aftien und 2. " 3% igen Magbeburg-Bittenbergesche Altien der Magbeburg-Balberftädter Gifenbahn;

3. ber 4% igen Obligationen Lit. A. vom Jahre 1845 ber Berlin=Botsbam=Magbeburger Gifenbahn;

4. ber 31/2 %igen Alte Rheinische Prioritats-Oblis gationen von 1843

ber Rheinischen Gifenbahn;

5. ber 41/, % igen Prioritäts-Anleihe vom 1. August 1860 unb

6. ber 41/. %igen Prioritäts. Anleihe vom 1. Januar

ber Somburger Gifenbahn;

7. ber 31/, % igen Prioritäts: Obligationen Ill. Gerie und Ill. Gerie Lit B. und

8. der 31/4% igen Prioritäts-Obligationen Ill. Serie Lit. C. 1. und 2. Emission ber Bergisch-Märkischen Gifenbahn;

9. ber 31/2°/, igen Prioritäts-Aftien Lit. B,
10. " 31/2°/, igen Prioritäts-Obligationen Lit. E. und
11. " 31/2°/, igen Rieberschlefische Zweigbahn-Prioris täts-Obligationen

ber Oberichlesischen Gifenbahn; 12. ber 5% igen Anleihe vom 2. Januar 1875 ber Angermunde-Schwedter Gifenbahn;

13. ber 41/20/gigen Prioritäts. Obligationen I. Emif-

14. der 4°/gigen Unleihescheine II. Emission ber Westholsteinischen Gifenbahn und 15. 3 1/2 0/gigen Borgugs-Anleihescheine 2. Reihe

der Schleswig-Holfteinischen Marschahn

Die Binsicheine biefer Unleiben werben alsbann Ferner find fortan nach Tanger (Marocco) auch bei ber Staatsschulben = Tilgungstaffe hierselbft - W. Taubenstraße 29 -, bei ben Koniglichen Regierungeüber Frankreich zulässig. Die Zare für ein berartiges Sauptkaffen, ben Koniglichen Rreis- bezw. Steuerkaffen, Boftpadet aus Deutschland beträgt gleichfalls 1 Mart ben Raffen ber indiretten Steuerverwaltung fowie bei den Reichsbankanstalten eingeloft. Außerbem tann bie Ueber bie Berfenbungsbedingungen ertheilen bie Ginlofung bis auf Beiteres noch bei benjenigen Roniglichen Gifenbahn-Sauptkaffen und Bantgeschaften erfolgen, welche als gahlstellen auf den Zinsscheinen bezeichnet find.

Die gefündigten Aftien und Obligationen werben vom 1. April b. 3. ab nur von ber Staatsfoulben-Tilgungstaffe eingeloft. Sie tonnen jeboch mit ben unentgeltlich abzuliefernden Binefdeinen nebft Anmeis fungen auch bei einer ber Roniglichen Regierungs-Saupttaffen und in Frankfurt a. Mt. bei ber Roniglichen Rreistaffe eingereicht werben, welche bie Effetten ber Staatsschulben . Tilgungstaffe gur Prufung vorzulegen

Ausgegeben in Marienwerber am 19. Märg 1891.

bemirft.

Bermittelungeftellen für die gefündigten Attien bezw. 18. Marg und 8. April erfolgt; die Baargahlung

Obligationen bienen außerdem:

furt a. M.,

2. betreffs ber Unleihe ber Angermunde:Schwedter

3. betreffs der Westholsteinischen Prioritäts-Obliga- Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet. tionen 1. Emission das Handlungshaus 2. Behrens und Sohne und die Wechslerbant in hamburg, und

in Frankfurt a. M.

Die neuen Binsicheinbogen zu den Gingangs aufgeführten Gisenbahn-Unleihen werden vom 1. April d. 38. ab nur von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — SW. Dranienstraße 92/94 — ausgereicht. 4) Die Zinsscheine konnen indeß durch die Regierungs: ber zulett ausgegebenen Binsscheinreihe als Ausreichunge: ftelle bezeichnet find.

Berlin, den 6. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulben. Sydow.

Bekanntmachung.

gelost.

neten Raffen, sowie bei den auf diesen Binsicheinen ver- | b. 3. ab bewirkt. mertten Rahlstellen vom 24. b. Mts. ab eingeloft.

Die Binsicheine find, nach den einzelnen Schulb- ginfung diefer Prioritätsobligationen auf. gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ginlofunges ftellen mit einem Berzeichniß vorzulegen, welches die Rapital zurüchehalten. Studzahl und ben Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ift und des Ginliefernben Ramen fammtlichen obengebachten Raffen unentgeltlich verabfolat. und Wohnung erfichtlich macht.

Wegen Bahlung ber am 1. April fälligen Rinfen ur bie in bas Staatsichulbbuch eingetragenen Forbe-

hat und nach erfolgter Feftstellung bie Auszahlung rungen bemerken wir, bag bie Bufenbung biefer Binfen mittels ber Post sowie ihre Gutschrift auf ben Reichs-Alls Ginlofestellen für bie Binsicheine und als bant-Girotonten ber Empfangsberechtigten zwischen bem aber bei ber Staatsschulben-Tilgungskasse am 1. betreffe der Botsdam-Magbeburger Gifenbahn. Db= 18. Marg, bei ben Regierungs - haupttaffen am ligationen Lit. A. bie Bank fur Sandel und In- 24. Marg und bei ben mit der Annahme birekter Staats. duftrie in Darmftadt und deren Filiale in Frant- fteuern außerhalb Berlins betrauten Raffen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulben-Tilgungskasse ist für die Zins-Eisenbahngesellschaft die Berliner handelsgesellschaft ablungen werktäglich von 9 bis 1 11hr mit Ausschluß des vorletten Werktages in jedem Monat, am letten

Die Inhaber Preußischer 4 prozentiger 31/2 prozentiger Ronfols machen wir 4. betreffs der Borzugsanleihescheine Reihe zwei ber wiederholt auf die durch uns veröffentlichten Schleswig-Holfteinischen Marichbahn die Saupt | "Amtlichen Nachrichten über das Breugische Seehandlungstaffe und die Direktion ber Diskonto- Staatsichuldbud" aufmerkfam, welche durch Gesellichaft hierselbst, die Bereinsbant, die Rord jede Buchhandlung für 40 Pfennig ober von deutsche Bant und L. Behrens und Sohne in dem Berleger J. Guttentag (D. Collin) in Damburg fowie D. A. von Rothschild und Cohne Berlin burch die Boft für 45 Bfennig franto zu beziehen find.

Berlin, ben 7. März 1891.

Hauptverwaltung ber Staatsschulden.

Sydow.

Bekanntmachung.

Die fämmtlichen, bisher noch nicht zur Berloofung Bauptkaffen und in Frankfurt a. M. burch bie Rreis- getommenen 41/,0/0igen Prioritats-Dbligationen 1. Emifs taffe fowie burch Bermittelung berjenigen Gifenbahntaffen fion ber Beftholfteinischen Gifenbahn vom 1. Januar bezogen werden, welche auf ben Unweisungen (Talone) 1881 werden im Auftrage des herrn Finangminiftere den Besitzern mit ber Aufforderung gefündigt, ben Rapitalbetrag vom 1. Ottober biefes Jahres ab bei ber Staatsschulden-Tilgungstaffe hierfelbst - W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rudgabe ber Obligationen und ber baju gehörigen, alsbann noch nicht fälligen Binsicheine Reihe Il Rr. 3 bis 20 nebft Unweisungen zu erheben. Die Bahlung erfolgt von Die am 1. April 1891 fälligen Binsicheine 9 Uhr Bormittags bis 1 Uhr Rachmittags mit Ausber Preußischen Staatsschulben werden bei der ichluß der Sonn- und Festtage und der letten brei Be-Staatsichulden-Tilgungstaffe - W. Taubenftraße 29 ichaftstage jeden Monats. Die Ginlofung geschieht auch hierselbst -, bei der Reichsbanthaupttaffe, sowie bei bei ben Koniglichen Regierungs = Saupttaffen und in den fruher zur Ginlofung benutten Roniglichen Raffen Frantfurt a. D. bei ber Roniglichen Rreistaffe. Ru und Reichsbankanstalten vom 24. 5. Dtts. ab ein- biefem Zwed konnen bie Obligationen nebst ben jugeborigen Rinsscheinen und Binsscheinanweisungen einer Auch werden die am 1. April b. 3. fälligen Bins. biefer Raffen icon vom 1. September b. 3. ab einge= icheine ber nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M reicht werben, welche bie Effekten ber Staatsichulbenmit genanntem Tage auf unsere Berwaltung übergeben- Tilgungstaffe zur Prüfung vorzulegen hat und nach ben Gifenbahn-Brioritäts-Unleihen bei den vorbezeich erfolgter Feststellung bie Auszahlung vom 1. Ottober

Bom 1. Oktober b. 38. ab hört die Ber=

Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom

Formulare zu ben Quittungen werben von ben Berlin, ben 9. Märg 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulben. Sydow.

Berordnungen and Befauntmachungen ber Provinzial-Behörben zc.

5) Befannimachung.

Sierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung bes Lehrers Dyllik ju Pockrandowo jum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für ten Standesamtebegirt Bodraydowo, Rreises Strasburg Mpr., an Stelle bes Lehrers Wisodi in Jaylowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, ben 6. Märg 1891. Der Oberpräsident.

6) Befanntmachung.

Sierdurch bringe ich bie erfolgte Ernennung bes Belibers Friedrich Schielte zu Butowit zum erften Stellvertreter bes Stanbesbeamten für den Stanbesamtsbezirt Butowis, Rreises Strasburg Bpr., an Stelle bes aus Indem ich darauf noch besonders hinweise, daß es eine bem Begirt verzogenen Lehrers Bindler gur offentlichen bochwichtige Aufgabe der Gefundheitspflege ift, der Ber-Renntnik.

Danzig, ben 6. März 1891. Der Oberpräsident.

7) Befanntmachung.

Bierburd bringe ich bie erfolgte Ernennung bes Bürgermeisters Zimmer-Wallis zu Landed zum Stanbes Beamten für ben Standesamtsbezirk Abl. Landed, Rreifes Flatow, an Stelle des aus dem Bezirte verjogenen Bürgermeisters Bempel gur öffentlichen Renninig. Danzig, ben 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung. 8)

Sierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung bes Besthers und Gemeinde-Borftebers Wiens in Rl. Scharbau jum zweiten Stellvertreter bes Standesbeamten für ben Standesamisbezirk Schardau, Rreifes Stuhm, an Stelle bes Besitzers Muerau in Boenhof, zur öffentlichen Renntniß.

> Danzig, den 6. März 1891. Der Oberpräsident.

Bekanntmachung. 9)

Sierburch bringe ich bie erfolgte Ernennung bes Lehrers und Organisten Wicztowsti in Gruppe jum Stanbesbeamten für ben Stanbesamtsbezirt Gruppe, Rreifes Schwet, an Stelle des verftorbenen Rentiers Westphal in Gruppe zur öffentlichen Renntnig.

Danzig, ben 6. Marg 1891. Der Ober=Brafident.

Bekanntmachung. 10)

Die in Nummer 5 bes diesjährigen Amisblatis veröffentlichte Ernennung des Lehrers Springfelbt ju Grünhagen jum erften Stellvertreter bes Standesbeamten für ben Standesamtsbezirt Teffendorf, Rreises Stuhm, wird hierburch widerrufen.

Als folder fungirt ferner ber Lehrer Dainas in

Teffendorf.

Danzig, ben 6. Marg 1891. Der Oberpräsident. 11) Ein auf ber 15. Bersammlung bes beutschen Bereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Prof. Dr. Heller aus Riel vorgetragenes Referat über Berhütung ber Tuberkulofe — (in Drud gelegt Braunschweig 1890 bei Friedrich Vieweg und Sohn) — hat dem Berrn Minifter ber geistlichen, Unterrichts- und Debi= zinal=Angelegenheiten Beranlaffung gegeben, die Konig= liche Wiffenschaftliche Deputation für bas Medizinal= wefen über die von dem Genannten empfohlenen, und über die etwa fonft noch zu empfehlenden Dagregeln jur Berfolgung bes angegebenen Amedes zu hören.

Das von der Wissenschaftlichen Deputation unter bem 5. November v. 38. erstattete Gutachten, mit beffen Ausführungen und Vorschlägen der herr Minister fic burdweg einverstanden erklärt hat, bringe ich hierburch auszugsweise zur öffentlichen Kenniniß und Nachachtung, breitung der verderblichen Krankheit, welche mehr als ben 8. Theil sämmtlicher Todesfälle verschuldet, durch Bernichtung ober Unschädlichmachung ihrer Reime außerhalb des menschlichen Korpers entgegenzuwirken, eine Aufgabe, zu beren Erfüllung bas Gutachten die geeige neten Mittel und Bege angiebt.

> Marienwerder, den 5. März 1891. Der Regierungs-Bräsident.

Die Heller'ichen Magregeln stützen sich größtentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet. Aus diesen laffen fich folgende hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitar), sie fehlen sogar in einem Drittel ber pon Tubertulofen bewohnten Räumen.

2. Sie werden hauptfächlich verbreitet burch ben Aus-

wurf ber Tubertulofen,

3. und zwar vorwiegend burch ben getrodnet ger= stäubten Auswurf.

4. Die gewöhnlichen Desinfektionsmagregeln find ju biefem Zwede größtentheils ungureichend. Die einschlägigen Gate bes Beller'ichen Referates

lauten:

"Es handelt sich einmal barum, die Schwinds füchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie felbst und Andere ungefährlicher Weise ju beseitigen, zweitens an folden Orten, an welchen viele Menschen und barunter auch Schwind= süchtige verkehren, folche Magregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgefäte Tuberkelbacillen unfcäblich gemacht werben.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen ber Fall ift, in reichlicher Beife für bie Benugung ber vertehrenden Menschen Spudnäpfe aufgestellt und für beren regelmäßige und zwedentsprechende Reinigung geforgt werbe. Dasfelbe ließe fich wohl für Fabriten, Bertstätten und bergleichen Arbeiteraume mit bemfelben Rechte erzwingen, I. 1. Dan foll bie Schwindsuchtigen bagu bringen, mie andere Magregeln jum Schute der Arbeiter."

Regelmäßige feuchte Reinigung ber Räume ift vorzunehmen. Jedes trodene Austehren ers

bobt die Gefahren.

"Diefe Magregeln burchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden teine Schwierigkeiten haben, fo in Berichten, Bahnhofen, Posträumen, in Rafernen, Baifenhäufern, in Bert- und Armen= baufern und in Gefangniffen." Ebenfo wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung biefer Maßregel auf teine Schwierigkeit stoßen. In ben Gifenbahnwagen tonnten ahnliche Gin= richtungen für Sustende vorgesehen werben.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten ber Soule geltend machen. Mit Auswurf bes haftete Rinder sollen besondere Bläte in der Rabe ber Spudnapfe bekommen ober das Dett: weiler'iche Spudflaschen benugen, sonst ausgefoloffen werden. Gang befonders muffen fowind. süchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser

Ragregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Rleinkinder = Bewahranstalten. Wünschenswerth mare es auch für Gafthäuser, Wirthschaften, Theater. Kerner werben befürwortet: öffentliche zwedent= fprechenbe Desinfectionsanstalten, Desinfektion von Bafde und Wohnung verstorbener Tubertuloser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuber- 1. 2. tuloser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Rrankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr bes Lebensmittelvertaufes durd Schwindsüchtige. Straßenreinigung barf nur feucht geschehen, Stragenbesprengung muß reichlicher werben.

Ein weiterer Abschnitt von ber Berbreitung ber Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr bas in Preußen gur Beit geltenbe Berfahren

fdeine porläufig bas richtige.

In den Schlugfägen wird u. A. verlangt:

1. Anzeige= und Desinfectionspflicht bei Sterbe:

fällen tuberfulofer Menschen.

2. Borfehrungen jur Beseitigung bes Auswurfs in allen öffentlichen und soweit möglich pris bauden und Einrichtungen, besonbers Schulen, Bertehrsanftalten, Rrantenhäufern und Be-

fangniffen.

Die von Em. Ercelleng gestellte Frage, ob bie Beller'schen Borichlage den Anordnungen ber Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden tonnen, muffen wir im Allgemeinen volltommen bejaben. Die fämmtlichen von Heller gemachten Borichläge find wenn auch nicht in gleichem Maße bes Bersuchs ber Aussührung werth. Rächstdem laffen fic ber Sache noch einige andere Gefichtspuntte abgewinnen.

ihren Auswurf in für fie felbst und Andere uns gefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei ben neueren Berhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu fein. Allem, mas man ben Tubertulofen an Beschränkung in ber freien Entleerung ihres Auswurfes und fonft auferlegt, wird ber Stachel genommen, wenn man bie Belegenheit, geheilt gu werden, in größerer Ausbehnung, als feither, bietet. Die Beilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit ber Krankheit, aber bem Armen stehen, wenn er Gulfe und Pflege fucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirtfamer entgegenwirten, wenn man bie Errichtung von besondern Arantenanstalten fur arme Tubertuloje beforbert. Insbesondere ift ju munichen, baß bie gemischten hospitäler ber großeren Bemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung folder Anstalten entlastet werden. Soweit folche gemischte Hospitäler noch Tubertulofe aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulosen von ben übrigen Aranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diefe Unftalten ben nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei fei.

Es steht ju hoffen, daß der arztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwidelung der Tubers tuloselehre für nütliche Thätigkeit bes hausarztes bietet, babin gehoren frühzeitiges Ertennen bes Leibens, fo lange es leichter heilbar ift, Enta fernung ber Rranten aus ber Familie, Abrathen vom Beirathen. Auch bie Sorge für Unichablich. machen und Befeitigen des Auswurfes gehören bahin.

bier übergangen werben, als heller felbft fagt, I. 3. Beit mehr tann in letterer Richtung geschen durch die Rrankenwärter. Jedem Rrankenwarter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben merben, wie er mit anftedenben Ausscheidungen aus bem Korper Rranter zu verfahren habe, um fie unicadlich zu machen. Bu betonen mare, bag die eigene Gefundheit des Warters ftart mit in Frage kommt.

vaten, bem Menschenverkehre bienenben Be- II. 1. An Orten, wo unter vielen Anberen auch Sowinds süchtige verkehren, follen unvorsichtig ausgefäte Tubertelbacillen unschädlich gemacht, ber Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut ju reinigende Spudnäpfe aufgestellt werben. hier entsteht bie Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe bie Spudnapfe gemacht fein felen.

> Sie follen flach und groß fein, damit nicht leicht baneben gespuckt wird. Letteres foll nicht burd Sandausbiegung sondern durch die Große bes Gefäßes erzielt werben. Je nach bem besonderen Zwede dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertaffe, Deffertteller, Suppens

teller) ju verwenden fein, flacher Boden, bis gu 5 cm Bobe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, teine Bentel. 3mar gestattet Metall grundlichste Reinigung burch Er= higen, wird jedoch leicht riffig und rauh, auch Borgellan befommt leicht fleine raube Bruchflächen. Aus bidem Glas ließe sich, sobalb einmal ber Bedarf groß wird, billig und zwedentsprechend bas Befaß herstellen, sicher auch fo, daß es siedendes Waffer aushie te. Der Spudnapf ist fomeit, bag leichtes Berichütten vermieden wird, mit Baffer gu füllen. Die verschiedentlich (3. B. bei ber Berhandlung in Munchen) aufgeworfene Frage, ob ber Inhalt bes Speibedens ju bes: II. 4. Für die Schulen find bie Erfrankung ber Lehrer inficiren fei vor bem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Aufwurfes nur von außen, bewirten dort Gerinnung der Eiweißstoffe und bringen nicht meiter ein. Rochen mare ficher, aber taum gu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhrtohre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigften ift diefe Bortehrung in Rafernen, Rrantenhäusern und Gefängniffen. Kür Rafernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Rrankenhäuser durfte zur Pflicht gemacht werden, a. Aufstellen großer Speibeden auf den Treppen= gangen, Aborten, in ben Garten, fleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) huftender Rranten. b. Anbringung von Anschlägen, in benen die Rranten ersucht werden, die Speibeden zu benuten, in denen zugleich verboten wirb, auf den Boden, an die Bande, in und auf Tucher ju fpuden. c. Entfernung aller Teppiche, Bobenbeden u. f. w. die geeignet find, Auswurf einzusaugen. Dehr noch wie früher, dürfte aufahwaschbare Wände, glatte Fußbodenu. f. w. ju bringen, trodenes Abwischen ju verbieten fein.

Es bürfte fich besonders empfehlen von fammta. die Bahl ber in den letten 3 Jahren barin verpflegten und verftorbenen Tuberfulofen,

d. über etwa vorgekommene Anstedungen Befunder oder anderweit Rranter burch Tuberfuldfe, c. über die Art ber Ausführung obiger Magregeln.

II. 3. Bas die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bapern Bersuche vorgeschlagen worben, bahin gebend, ein Befängniß vollständig ju reinigen barin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu feben, ob fich baburch die Baufigkeit ber Tuberkuloje mindern latie.

> burch Borversuche auf Rosten Lebender gur Ent: scheidung taum fraglicher Fragen zu verlieren, fondern gang allgemein ju verlangen fein, daß in ben Gefängniffen:

1. tuberfuloje Ertrantungen bei ber Aufnahme, fpäter bei regelmäßig wiederholten Unterfuchungen möglichft frühzeitig erfannt und festgeftellt werben, 2. die Ertrantten von ben Gefunden abgefondert merben.

3. bie gründlichste Reinigung ber Schlaf: und Arbeiteraume, fortbauernbe Reinhaltung berfelben gur Aufgabe gemacht werde,

4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spud. napfe gur Entleerung bes Auswurfs ange=

ordnet werde,

5. baß soweit möglich Arbeit im Freien und Rorperbewegung im Freien angeordnet werde. Diefe Gesichtspuntte gelten noch für viele andere geschloffene Anftalten: Waifenhäufer, Semi=

nare, Rlofter.

von größerer Bedeutung, als die ber Schuler, wenigstens soweit es sich um jungere Rinder handelt. Lymphorusen ber Bruft und das Gehirn (Beller S. 14/15) erfranten bei Rindern häufiger als die Lunge an Tuberfulose, zudem find Rinder im Aushusten nicht geübt und verschluden ben Auswurf. In den oberen, namentlich Rnabens flaffen wird die Bedeutung des Spudnapfes fon großer fein. Gang allgemein burfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler jur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebaube sich nur ber in geeigneter Beschaffenheit und genügenber Bahl aufzustellenden Spudnäpfe bedienen dürfen oder

eines Dettweiler'ichen Klaschchens,

2. daß in ben Schulräumen Staub möglichft bes feitigt, aber nur burch naffes Aufwaschen ento fernt werben barf,

3. daß ofter huftende Schüler in Bezug auf 1, vom Lehrer besonders ju beachten find,

4. daß bruftfranten Schulern das Wegbleiben von ber Soule jum Zwede langerer Ruren mit besonderer Bereitwilligfeit erleichtert und

gestattet werde.

lichen Rrantenhaufern Berichte gu verlangen über II. 5. Fur Gafthaufer burfte bie Aufftellung von geeigneten Spudnapfen in den Wirthschaftsraumen zu verlangen sein und die Desinfection von Bett= masche und Zimmern, die nachgewiesener Magen längere Zeit im Gebrauche von Tubertuldfen ftanden, g. B. in benen Tubertulofe ftarben, follte vorgeschrieben werden. Für Rurorte, die viel von Tuberkulojen besucht werden, follte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Bimmervermiether (Desinfection am Schluffe jeber Saison) durch Ortsstatut ober ortspolizeiliche Bers ordnung angeregt und begünstigt werben.

In biefer Beziehung burfte jedoch teine Beit II. 6. Die Gifenbahnen wurden bas Biel ber Berminberung ber Tuberfulofe forbern helfen tonnen durch Aufftellung von Spudnäpfen geeigneter Art in Bahnhofen, durch Beschräntung ber Anwendung von Teppichen, Fafernbeden in ben Bagen und bergl. auf die falte Beit des Jahres, fowie burch naffes Aufwaschen ber Wagenboben. Auch fann nicht unterlaffen werben, barauf hinguweifen, bag bie glatten Stoffe, welche in manchen Ländern jum Bezuge ber Sigbante verwendet werben, weniger Staub festhalten, als die Blufchstoffe, welche bei uns üblich find. Von den Wagen follen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spudnäpfen ausgestattet werben: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (fog. birette Bagen) und Bagen bie nach gemiffen Rurorten bin ben Bertehr vermitteln, g. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Bahrend tuberkulofen Sebammen die Ausübung biefes Berufes unterfagt merben fann, muß man die Abwehr des vielen Unglück, welches in Fa= milien durch tubertulofe Ammen, Rinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortidreiten= den Aufklärung des Bublikums über diesen Bunkt und von gewissenhaftem Rathe der hausärzte er-

marten.

In Benfionaten, Rleinkinderbewahranstalten, Rrippen, durfte ber Ausschluß Tubertulofer von II. 8. Bon ben übrigen in ben Beller'iden Borichlagen beiten, Berrn Dr. von Gofter Ercelleng. heben:

Berkäufer von Nahrungsmitteln.

borben vorläufig taum mehr verlangen, als größte in feinem gangen Bereiche Loofe ju vertreiben. Reinlichfeit in den Bertaufsstätten.

briten (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabat) muß stanbet wirb. die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Gulfsurface, Anftedung der Grund der Er-

Für solche Fabriken ist anzuregen:

Rahl, am besten für jeben Arbeiter,

aufpuden.

3. naffe Reinigung ber Arbeiteraume,

4. Einrichtungen, die es franten Arbeitern er: Loofe zu vertreiben.

leichtern, auswärts Beilung ju fuchen,

Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulofe. im dieffeitigen Bezirke nirgend beanstandet wird. Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabadsfabriten eine Gefahr feben wollen für die Raucher ber Cigarren, die dort gemacht werden. beiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

zu empfehlen und zu fordern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zweden. Namentlich wirb fie gur Desinfektion ber Bafche, Rleiber, bes Bett-

zeuge von Tuberfulofen nütlich fein.

In heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Sinterlaffenschaft eines Tuberkulofen vorgeschrieben fein, im Uebrigen follte fie auf bem Wege ber Belehrung (burch Merzte, Geifiliche, Standesbeamte, Rrankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich babin wirken, zeit= weise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberfulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Bafferverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung mürdig.

Berlin, den 5. November 1890.

Ronigliche Wissenschaftliche Deputation für das Metizinalmesen.

(Unterfdriften.)

Un ben Königlichen Staatsminister und Minister ber Ausübung ber Rinderpflege durchzuseten fein. ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-

erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzu- 12) Des Königs Wajestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Runft und Kunstgewerbe zu Weimar mittelft Allerhöchster Orbre vom 23. v. Dis. Bahrend taum bezweifelt werden tann, daß die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit unter Umftanden die Sputum-Bacillen eines Baders Benehmigung der Großherzoglich Sachfischen Staatsund dgl. in feinem Laden fo verbreitet werben regierung in biefem Jahre wiederum gu veranftaltenben konnen, daß sie mit der Waare vertauft werden Ausspielung von Segenständen der Kunft und des Runfttonnen, läßt fich boch vom Standpunkte ber Be- gewerbes auch im biesseitigen Staatsgebiete, und gwar

Indem ich diefes gur öffentlichen Renntnig bringe. Ferner Fabriten. Bei der großen Säufigkeit weise ich die Polizeiorgane des Bezirks an, dafür Sorge ber Tuberkuloje unter ben Arbeitern gewisser Fa- zu tragen, bag ber Bertrieb biefer Loofe nirgends bean-

Marienwerder, den 7. Marz 1891. Der Regierungs-Präsident.

krankung — zu neuen und anderen Anstrengungen 13) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöckster Beranlaffung geben, um die Arbeiter ju ichugen. | Ordre vom 11. v. Mit. dem Propftei-Rirchenvorstande ju St. Beter in Worms die Erlaubniß zu ertheilen ge= 1. Aufstellung geeigneter Spulnapfe in großer ruht, zu ber mit Genehmigung der Großherzoglich Beffis ichen Regierung zu veranstaltenden Gelblotterie Behufs 2. Berbot, ohne Benutung des Spuknapfes aus- Sewinnung eines Theiles der Mittel für die Wiederherstellung des Worms'er Domes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im gangen Bereiche beffelben,

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben 5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung bes | bafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb dieser Loofe

> Marienwerder, den 3. März 1891. Der Regierungs=Prasident.

14) Der herr Minister bes Innern hat dem Bera Auch die Berbreitung ber Tuberkulose in tleineren eine Berliner Runftler bie Genehmigung ertheilt, mit Fabrit-Stadten weit über die Arbeiterfreise bin- der in diesem Jahre in Berlin ftattfindenden interaus, zeigt, daß nicht nur Fabritbefiger und Ur- nationalen Runftausftellung eine Ausspielung von Runfts werken (Delgemälde, Aquarelle, Beichnungen, Rupferftiche III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten burch |pp.) ju verbinden und bie ju berfelben auszugebenden Gemeinden, Berbande, Beilanstalten ift moglichft 500,000 Loofe ju je 1 Mt. im gangen Staatsgebiete gu vertreiben. Bur Berloofung find 7310, in zwei |20) Dem Fraulein Mathilbe Soulg in Tug, Rreis Biehungen auszuspielende Gewinne im Gefammtwerthe Dt. Krone, ift die Erlaubnif ertheilt, im diesseitigen von 300,000 Mt. bestimmt.

Marienwerber, ben 11. Märg 1891. Der Regierungs-Bräsident.

15) Des Königs Majestät haben mittelft Allerhöchsten Erlaffes vom 14. Februar b. 38. gu genehmigen geruht, daß die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Adlig Riemo im Rreise Culm, unter Artifel 3, 4, 5 und 6 verzeichneten Grundftude

bes Gaftwirths Guftav Gifenberger,

der Gebrüder Morit und Wilhelm Lagarus,

ber Rathnerwittme Derebeda und des Rathners Johann Razaniedi

mit einem Gesammtflächeninhalte von 10 ha, 32 ar, 50 qm von jenem Gutsbezirte abgetrennt und mit bem Gemeindebegirke Ronigl. Riemo, in demfelben Rreife, vereinigt werben.

> Marienwerder, ben 5. Märg 1891. Der Regierungs-Brafibent.

Briefen vom 17. Januar 1891 ift das Gut Tokary von bem fistalifchen Gutsbezirt, Amt Gollub, abgetrennt und mit der Gemeinde Lobdowo vereinigt worden, mas hiermit bekannt gemacht wird.

> Marienwerder, den 9. Märg 1891. Der Regierungs-Brafibent.

17) Landespolizeiliche Verordnung.

Die lanbespolizeiliche Berordnung vom 9. Juni 1888, betreffend die Ginführung der Schweinekontrolle in Ortschaften bes Strasburger Rreifes (Ertra-Beilage hebung von Gebuhren für bie Ertheilung von Berju Stud 24 bes Amtsblatts für das Jahr 1888) wird fendungsicheinen behufs ber Bollfontrole im Grenzbegirt auf bie Ortschaften Groß Lagewo, Rlein Lagewo, laut geworben find, hat ber Gerr Finangminister burch Grondjam, Saboromo, Boroje, Bartnigta, Radost, Samin, Erlaß vom 7. Februar d. 3. 111 16314/90 bestimmt, Brzegin, Traczysk, Dziabellek, Czarni-Brinkk, Wengornia baß diese Ausfertigungen vom 1. April d. 38. ab unund Buczkowo, Rreifes Strasburg, einschließlich fämmtlicher Abbauten ber genannten Drischaften, hiermit aus: gedehnt.

Marienwerder, den 9. März 1891. Der Regierungs-Brafident. Grhr. v. Maffenbach.

18) Dem cand. theol. Georg Meyer in Milewo, Rreis Schwet, ift die Erlaubniß ertheilt, im bieffeitigen Bezirk als Sauslehrer zu fungiren.

Marienwerber, ben 6. März 1891.

Ronigliche Regierung. Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

19) Dem Fräulein Glife Banbifch in Br. Friedland, Rreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Fräulein Bonin dafelbst geleitete Brivatmädchenfoule zu leiten und in berfelben zu unterrichten.

Marienwerder, den 9. März 1891. Konigliche Regierung, Abtheilung für Rirchen- und Schulmefen. Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerber, ben 7. Märg 1891. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) Befanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarft: orte Elbing im Monat Februar b. J. für Fourage gezahlten Preise nach bem Durchschnitt ber bochften Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom hundert jur öffentlichen Renntniß.

Es find zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Safer 7 Mart 35 Pf., Heu 2 , 31 Stroh 1 " C. // 73 Dangig, ben 12. Märg 1891. Der Regierungs-Präfibent.

22) Die Rreiswundarzistelle bes Stadtfreises Konigs. 16) Durch Beidlug bes Rreis-Ausschuffes bes Rreifes berg, mit welcher ein Gehalt von 600 Mt. jahrlich

verbunden, ift erledigt.

Geeignete Bewerber um biefe Stelle forbere ich auf, sich unter Ginreichung der erforderlichen Zeugniffe und eines Lebenslaufes bis jum 15. April b. 38. bei mir zu melben.

Ronigsberg, ben 10. Märg 1891. Der Regierungs: Bräfident.

23) Befanntmachung.

Bur Beseitigung ber Rlagen, welche über bie Er: entgeltlich zu erfolgen haben und die Versendungeschein= Ertheiler, soweit sie bas ihnen anvertraute Amt nicht als Chrenamt übernehmen, aus Staatsmitteln entschädigt merben.

Die Berfendungsschein:Ertheiler find daher nicht befugt, vom gedachten Zeitpunkte ab Gebühren irgend welcher Art für die Ausfertigung von Berfendungsicheis nen zu erheben, mas hiermit zur öffentlichen Renniniß gebracht wird.

> Danzig, ben 13. März 1891. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

24) Befanntmachung.

Auf Grund des § 111 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gefet: Sammlung pro 1881 Seite 233) bringe ich jur öffentlichen Renntniß, daß nach bem von bem Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1. April 1889/90 ein Zuschlag von 6,5 %, ju bem berichtigten birekten Staatssteuersoll pro 1889/90 an Provinzialsteuern zur Erhebung kommen lund daß nach ber in Gemäßheit ber §§ 106 und 107

der Provinzialordnung a. a. D. bewirkten Bertheilung brudlich zu vermerken, daß die mit denfelben aufgegebeber Provinzialabgaben auf die Kreise zu entrichten haben: nen Sendungen burchweg aus Ausstellungsgut besteben.

		0		1 - Dan		, .,	
1.	ber	Rreis	Berent	6208	Mt.	53	Bf.
2.	45	"	Carthaus	7037	"	11	11
3.	"		freis Danzig	60713	"	65	"
4.	"	Rreis	Danziger Sobe .	8405	,,	21	"
5.	"	"	Danziger Rieberung	10039	11	77	11
6.	"	- "	Dirschau	10605	"	92	"
7.	11	Stadt	treis Elbing	14949	"	48	"
8.	"	Rreis	Elbing	10928	"	72	"
9.	"	99	Marienburg	28113	"	77	"
10.	"	**	Neuftadt	7007	"	53	"
11.	"	11	Putig	4214	"	95	11
12.	"	"	Pr. Stargard	8904	"	22	"
13.	"	"	Briefen	9137	"	40	"
14.	"	"	Dt. Krone	14407	"	45	"
15.	"	"	Flatow	12729	"	03	"
16.	"	"	Graudeng	15718	11	72	"
17.	"	"	Ronit	8522	"	84	"
18.	11	99	Rulm	12911	"	84	"
19.	- 11	"	Löbau	7431	"	94	"
20.		"	Marienwerder	17020	"	13	"
21.	"	"	Rosenberg	11517	"	49	"
22.	"	"	Shlochau	10163	"	66	"
23.	"	"	Schwetz	13763	"	91	"
24.	"	0)	Strasburg	9335	"	56	11
25.	"	"	Stuhm	10359	"	65	"
26.	"	"	Thorn	21981	"	59	11
27.	11	"	Tucel	4825	"	74	11
	**	- "	2.0		- 1070 A 148	0.4	CVA E

Zusammen 356955 Wit. 31 Pf.

Danzig, ben 13. März 1891. Der Landes-Director ber Proving Westpreugen. Raede I.

25) In Berbindung mit der landwirthschaftlichen versetzt worden. Ausstellung in Bremen findet am 16. Marg b. J. und

gungs:Maschinen in Berlin ftatt.

unterzogen werden und unverkauft bleiben, wird auf Pfarrer Stalineti in Stuhm übertragen und ber bisben Streden ber Breußischen Staatseisenbahnen eine berige Lokaliculinspektor, Rreisschulinspector Dr. Rint Frachtbegunstigung in ber Art gewährt, baß für die in Stuhm von diesem Amte entbunden worden. Hinbeforderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet mirb, die Rudbeforberung an die Berfandstation und ben zu Baumgarth, Menthen und Morainen, im Rreife Aussteller bes ber Sendung auf dem hinmege beigege: Stuhm, ift bem Pfarrer heller in Chriftburg überbenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch tragen und ber bisherige Lotalfculinfpektor, Rreisfcul-Borlage dieses Frachtbriefes für den hinweg, sowie inspector Steuer in Riesenburg von diesem Amte ents burd eine Bescheinigung bes Direktoriums ber Deut bunden worben. iden Landwirthschafts-Gesellschaft nachgewiesen wird, bag 27) die Maschinen jur Prüfung vorgeführt gewesen und un= verkauft geblieben find, und wenn die Rudbeforderung Westpr. wird jum 1. April b. 3. erledigt. bis jum 16. April b. 3. stattfindet.

fendung sind die betreffenden Sendungen als "Aus- ihrer Zeugnisse, bei dem Guisvorstande in Langenau ftellungsgut" ju bezeichnen; auch ift barin aus- bei Freiftadt Mpr. ju melben.

Bromberg, den 10. März 1891. Ronigliche Gifenbahn-Direktion.

26) Berfonal-Chronik.

Es sind verfett morden: Die Grenzauffeher Pretell von Dorf Ottlotschin nach Gollub, Borchard von Gollub nach Dorf Ottlotschin und Tapper von Reufahrwasser nach Leibitsch, ber hauptamtsdiener Nicolaus von Thorn nach Konig. Der Steuersupernumerar Ortstein ist als kommissarischer Grenzaufseher in Gollub angestellt worden; der Steuerauffeher Szielasko in Briefen ist gestorben.

Der seitherige Predigtamtskandidat Heinrich Rubolf Otto Neumann aus Rastenburg in Oftpreußen ift gum Pfarrer an der evangelischen Rirche gu Groß Schliewis in ber Diogefe Ronig berufen und von bem Roniglichen

Ronfistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesiter Graf gur Lippe in Rl. Betertau ift zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirt Starfen, Rreifes Schlochau und ber Gutsbesitzer Semrau in Schulzenwalde zum Stellvertreter beffelben ernannt.

Der Grundbesitzer Hermann Dense zu Mroczenko ift zum Stellvertreter bes Amtsvorftehers für ben Amts:

bezirk Mroczno, Kreises Löbau, ernannt.

Der mit ben Weichselstromregulirungsbauten in der Bauabtheilung Fordon betraut gewesene Königliche Bafferbau-Inspector Bergmann ift von Fordon nach Ruhrort versetzt worden; die Leitung der bezüglichen Stromregulirungsbauten ift bem Roniglichen Regierungs: baumeister Pabst, bisher in Danzig, übertragen.

Der Buschwärter Splittegarb von Katscherkampe ift in gleicher Eigenschaft in die Buschwärterei Ruffenau

Die Lokalaussicht über die paritätischen Schulen ben folgenden Tagen eine Prufung von Getreibereini- ju Parpahren, Conradswalbe und Braunswalbe, sowie über die katholischen Schulen zu Hohendorf, Stuhms: Für diejenigen Maschinen, welche diefer Brufung dorf und Borschloß Stuhm im Rreife Stuhm ift bem

Die Lotalaufficht über die katholischen Schulen

Erledigte Schulftellen.

Die Schullehrerstelle zu Neudeck, Kreis Rosenberg

Lehrer evangelischer Ronfession, welche fich um bie-In den urfprünglichen Frachtbriefen über die Sin- felbe bewerben wollen, haben fich, unter Ginfendung

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Rr. 11.)